

Newsletter 06 vom 03.12.2013

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

kurz vor Jahresende kommen wieder einmal Neuigkeiten durch die BaFin oder den Gesetzgeber auf Sie zu, die Ihnen natürlich kaum Arbeit abnehmen, sondern eher wieder mehr Arbeit bedeuten.

I. Die BaFin hat unter dem Datum 20.11.2013 ein [Rundschreiben 5-2013 \(GW\)](#) veröffentlicht. In diesem Rundschreiben geht es um neue Erklärungen der FATF vom 18.10.2013 zu kooperierenden Ländern. Neu auf dieser Liste ist Algerien. Für dieses, wie auch bei den anderen benannten Ländern, sind Geschäftsbeziehungen mit diesen oder mit Geschäftspartnern, die in diesen Ländern residieren, sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder stets zusätzliche, dem (von der FATF festgestellten) erhöhten Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen.

Näheres dazu, wie auch die Übersetzungen der FATF-Berichte, finden Sie über die oben genannte BaFin-Seite.

II. Der Gesetzgeber lässt mit Wirkung zum 01.01.2014 die neuen Regelungen aus dem CRD IV Umsetzungsgesetz in Kraft treten. Abgesehen davon, dass zwingend ab dem **01.01.2014** ein **anonymes Hinweisgebersystem** (Whistle-Blowing) in jedem Institut vorhanden sein muss. Das ergibt sich etwas versteckt aus dem neuen § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG. Eine Übergangsfrist ist **nicht** vorgesehen.

III. Neu sind auch die §§ 25b bis e KWG. Es handelt sich dabei um vollkommen neue Vorschriften, welche die alten §§ 25b bis e KWG nicht ersetzen, sondern nur nach hinten verschieben.

Das bedeutet, dass die bisherigen §§ 25b ff. KWG ab dem 01.01.2014 nun erst nach den neuen §§ 25b bis e KWG einsortiert werden. Damit wird ab dem 01.01.2014 der bisherige § 25b zum neuen § 25f, der bisherige zentrale § 25c wird ab dem 01.01.2014 zum § 25g KWG usw.. Die neuen §§ 25a ff. können Sie bereits jetzt über meine [Webseite](#) abrufen.

Das Problem ist, dass in jedem Institut nun alle internen Organisations-Vorschriften, die auf die bisherigen §§ 25b ff. KWG verweisen, umgeschrieben werden müssen, da die Verweise ab dem 01.01.2014 nicht mehr gültig sind.

Bevor Sie damit jetzt anfangen, sollten Sie aber bedenken, dass zum 01.02.2014 eine weitere Änderung eintreten wird, die wiederum Auswirkungen auf die §§ 25f ff. KWG haben wird.

Der Gesetzgeber führt zum **01.02.2014** einen neuen § 25f KWG ein. Dadurch verschieben sich dann erneut die alten §§ 25b ff. KWG erneut um eine Stelle nach hinten. Damit wird letztlich der bisherige § 25c KWG zum 01.01.2014 zum § 25g KWG und einen Monat später, also ab dem 01.02.2014 dann zum § 25h KWG.

Der Gesetzgeber bringt damit wieder einmal zum Ausdruck, dass es ihm vollkommen egal ist, was für einen Aufwand die Kreditwirtschaft mit diesen ganzen Änderungen hat. Andernfalls hätte er die bisherigen Paragraphen an ihrem alten Ort belassen können und die neuen Vorschriften an die alten Vorschriften anhängen können oder ganz woanders unterbringen können.

Ungeachtet dieses Ärgers wünsche ich Ihnen noch eine schöne Restarbeitswoche!

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Impressum

Rechtsanwalt Achim Diergarten

Anwaltskanzlei
87600 Kaufbeuren
Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531
E-Mail: mail@anti-geldwaesche.de

Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) abmelden.